

Thüringer Gesellschaft für Diabetes und Stoffwechselkrankheiten e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft trägt den Namen „Thüringer Gesellschaft für Diabetes und Stoffwechselkrankheiten“. Ihr Sitz ist Erfurt, sie ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und weiteren Ausgestaltung der medizinischen und sozialen Betreuung der Diabetiker im Land Thüringen zu leisten. Zu diesem Zweck werden die diabetologisch tätigen Ärzte Thüringens

- Betreuungskonzeptionen entwickeln, die von den Bedürfnissen der Patienten und den modernen Betreuungsstandards ausgehen, Aufgaben der primären und sekundären Prävention einschließen, bisherige nationale und internationale Erfahrungen berücksichtigen und unter den sich verändernden gesundheitspolitischen Gegebenheiten realisierbar erscheinen
- ihre Vorstellungen und Forderungen mit allen an der Diabetikerbetreuung Interessierten und den im Land Thüringen dafür Verantwortlichen diskutieren und sich für deren Realisierung einsetzen,
- ihre Kompetenz durch die praktische Betreuung von Diabetikern, durch wissenschaftlich-diabetologische Tätigkeit, durch die Wahrnehmung und Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, durch den Erfahrungsaustausch mit anderen Diabetologen und Vertretern nationaler und internationaler Fachgesellschaften sowie auf sonst mögliche Weise erhalten bzw. weiterentwickeln,
- eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund der Diabetiker Thüringens praktizieren,
- sich in angemessener Weise für die Belange der nichtärztlichen jedoch in der Diabetikerbetreuung erforderlichen und bewährten Berufsgruppe einsetzen,
- ihre Verantwortung für die Verbreitung wissenschaftlich anerkannter Behandlungsgrundsätze des Diabetes durch Fortbildungsangebote an nicht spezialisierte Kollegen und auf sonstige geeignete Weise wahrnehmen,
- sich um Lösungen für weitere qualifizierte Erhebungen relevanter epidemiologischer Daten bemühen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Thüringer Gesellschaft für Diabetes und Stoffwechselkrankheiten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person nach Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer im Land Thüringen als approbierter Arzt tätig ist und sich in besonderer Weise der Diabetikerbehandlung widmet. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorsitzenden zu richten. Dabei muß der Antragsteller 2 Bürgen benennen, die Mitglied des Verbandes oder der länderübergreifenden diabetologischen Fachgesellschaft sind. Die Bürgschaft muß durch Unterschrift bestätigt werden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

Ärzte, die seit mindestens einem Jahr in den bisherigen Diabetikerbehandlungsstellen des Landes Thüringen, auf Diabetesspezialstationen von Krankenhäusern und Universitätskliniken sowie in spezialisierten pädiatrischen und Kureinrichtungen des Landes Thüringen überwiegend mit der Betreuung von Diabetikern befaßt waren sowie mit abgeschlossener Subspezialisierung auf dem Gebiet der Diabetologie werden ohne die o.g. Formalitäten aufgenommen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit zulässig, gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand nach Anhören des betreffenden Mitgliedes verfügt werden, wenn es sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweist, grob gegen die in der Satzung fixierten Ziele und Prinzipien der Gesellschaft verstößt oder ihr wesentlichen materiellen oder ideellen Schaden zufügt.

Gegen den Ausschluß ist die Beschwerde zulässig. Sie muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlußbescheids schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Assoziierte Mitgliedschaft:

Diabetesberater DDG und Diabetesassistenten DDG können assoziierte Mitglieder der Gesellschaft werden. Für ihre Aufnahme und die Beendigung ihrer Mitgliedschaft gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Mitgliedern.

Diätassistenten, Psychologen, Ökotrophologen, Diplom-Pädagogen können assoziierte Mitglieder werden, wenn sie mindestens ein Jahr überwiegend mit der Betreuung von Diabetikern befaßt waren. Für ihre Aufnahme und Beendigung ihrer Mitgliedschaft gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Mitgliedern.

Über die Aufnahme von anderen als den aufgeführten Berufsgruppen entscheidet der Vorstand nach den gleichen vorgegebenen Kriterien.

Die assoziierten Mitglieder sind berechtigt, an den wissenschaftlichen Tagungen und Mitgliederversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht. Sie können einen Vertreter bestimmen, der berechtigt ist, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Dieser Vertreter hat kein Stimmrecht, sondern nur eine beratende Funktion.

Assoziierte Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

Ehrenmitgliedschaft der Gesellschaft:

Die Gesellschaft ernennt auf Vorschlag eines Mitgliedes der Gesellschaft oder eines Mitgliedes des Vorstandes nach Bestätigung durch den Vorstand der Gesellschaft Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten für die Entwicklung der Diabetologie in Klinik, Praxis und Wissenschaft zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern,

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- 3 weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Gesellschaft im Rechtsverkehr.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.

Der Vorsitzende wird aus den Mitgliedern des Vorstandes vom Vorstand für jeweils 2 Jahre gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, leistet konzeptionelle Arbeit, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und verhandelt im Sinne der Satzung mit allen Organisationen und sonstigen Instanzen. Er kann weitere Mitglieder der Gesellschaft zur Beratung spezieller Fragen hinzuziehen und mit der Wahrnehmung bestimmter Verhandlungen oder sonstiger Aufgaben beauftragen.

Vorstandssitzungen sollen mindestens 1 mal/Halbjahr stattfinden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsvorschläge an die Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung bedürften einer 2/3-Mehrheit im Vorstand sowie bei der Beschlußfassung in der folgenden Mitgliederversammlung.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist 1 mal jährlich durch den Vorstand zur Erfüllung folgender Aufgaben einzuberufen (Jahresversammlung):

- Satzungsänderungen,
- Wahl des Vorsitzenden,
- Neuwahl von Vorstandsmitgliedern,
- Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Entlastung des Schatzmeisters für das vorausgegangene Rechnungsjahr,
- Diskussion eines Arbeitsprogramms für das folgende Jahr.

Daneben können außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern der Gesellschaft zur Beratung wichtiger, einer gemeinsamen Diskussion und Entscheidung bedürfender Fragen einberufen werden.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen vom Beauftragter schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern der Gesellschaft zur Kenntnis gegeben werden.

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung:

- Die Leitung der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied, das vom Vorstand bestimmt wird.
- Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt über offene oder geheime Abstimmung.
- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben und in die Unterlagen des Vorstandes aufzunehmen ist.

§ 8

Finanzielles

Die Gesellschaft finanziert sich aus Beiträgen, Umlagen und sonstigen Zuwendungen.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; der Beitrag wird durch den Schatzmeister eingezogen. Nichtbezahlung des Beitrages nach wiederholter Mahnung wird einer Austrittserklärung gleichgesetzt.

Über die finanziellen Bewegungen und den aktuellen Kassenstand gibt der Schatzmeister jeweils anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht, der durch die Mitglieder zu bestätigen ist.

Mit der Beendigung der beruflichen Tätigkeit erlischt die Beitragspflicht.

§ 9

Fördernde Mitglieder

Alle Personen sowie private oder öffentliche Vereinigungen, welche die Ziele der Gesellschaft unterstützten, können zu fördernden Mitgliedern der Gesellschaft ernannt werden.

§ 10

Änderung der Satzung und Auflösung der Gesellschaft

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Diabetesgesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsgemäßen Aufgaben als gemeinnützige Vereinigung zu verwenden hat.

§ 11

Vereinigung mit anderen Gesellschaften

Die Gesellschaft kann sich bei Zustimmung von 2/3 ihrer Mitglieder mit anderen regionalen und überregionalen Vereinigungen zur Erreichung übereinstimmender Ziele zu einer gemeinsamen Organisation zusammenschließen, ohne dabei ihre Eigenständigkeit aufzugeben.

§ 12

Inkraftsetzung

Die Satzung tritt mit der Gründungsversammlung vom 28. 09. 1990 in Kraft.